

Bereits Ziffer 1 erregt Bedenken. Wo ist die Grenzlinie zwischen kritischen und polemischen Arbeiten, und vollends was bedeutet der Ausdruck »Analyse«? Dieses Wort schließt aus, daß es sich um die wortgetreue Entlehnung handelt; es scheint vielmehr eine Inhaltsangabe zu bedeuten, etwa im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 3 U. V. G., wonach der Urheber, solange nicht der wesentliche Inhalt dieses Werkes öffentlich mitgeteilt ist, ausschließlich zu einer solchen Mitteilung befugt ist. Andernfalls geht aber der Ausdruck »Analyse« nach deutschem Sprachgebrauch über eine Inhaltsangabe hinaus, verlangt ein eigenes Nachgraben und Zergliedern des Werkes, um daraus das Wesentliche herauszufinden, setzt also ein eigenes selbständiges Schaffen voraus, sodaß diese Tätigkeit nicht als eine Entlehnung (im weitesten Sinne) zu verstehen ist. Andererseits aber ist zu fordern, daß es sich bei dem Werke, in das das Zitat aufgenommen werden soll, um eine selbständige Arbeit handelt, da nur diese und nicht schon eine Bearbeitung eines anderen Werkes die Benutzung eines anderen Werkes rechtfertigt.

Noch weniger kann die Bedenken der Ziffer 2 gefallen, wo also die Zulässigkeit der Benutzung rein ellenmäßig abgemessen wird, ein Standpunkt, den bekanntlich der frühere Preussische Sachverständigen-Verein eingenommen hat, der aber von der deutschen Gesetzgebung überwunden ist. Es wird also nach dem Vorschlag der Association von einem Zufall abhängen, welche Aufnahme gestattet ist, nämlich davon, wie der Druck in der Originalausgabe angeordnet ist. Ob übrigens ein Kunstwerk in eine Chrestomathie, Anthologie oder ein Unterrichtswerk aufgenommen werden darf, ist nicht gesagt, da die Entlehnungsgrenze sich auf Text bzw. Notenseiten bezieht. Diese Bestimmungen müssen fallen. Es muß genügen, festzusetzen, daß einzelne Arbeiten von geringem Umfange oder einzelne Gedichte oder kleinere Teile eines Werkes bzw. einzelne Nachbildungen von Kunstwerken in solche Werke aufgenommen werden.

In Ziffer 3 sind Werke der Malerei gänzlich übersehen worden. Auch erscheint es recht unpraktisch, hier zu den Begriffen von »Veröffentlichung« und »Erscheinen« (Art. 4 Abs. 3 R. V. G.) noch einen neuen, dazu ziemlich farblosen Begriff einzuführen. Wenn hier statt der kritischen und polemischen Arbeiten (wie in Ziffer 1) nur die kritischen erwähnt werden, dürfte das wohl auch bei Ziffer 1 am Platze sein.

Ganz abzulehnen ist aber der Hinweis auf ein Autorenhonorar für Wiedergaben seiner Werke nach Ziffer 3 und 4. Höchstens könnte man für Wiedergaben in Chrestomathien und Anthologien die Zustimmung des lebenden Urhebers fordern.

Zu 5. Werke der Kinematographie (Art. 14). Für das Kinematographenrecht lag ein ausführliches Referat vor, das entgegen den vielfach in der belgischen und französischen Wissenschaft ausgesprochenen Ansichten und im Einklang mit der deutschen Wissenschaft zu dem Ergebnis kam, daß ein Film, dem eine immaterielle Kombinationsidee nicht zugrunde liegt, nicht schutzfrei ist, sondern als Werk der Photographie geschützt ist. Dagegen wurden die weiteren Ergebnisse dieses Referats, daß am Film ein Gesamturheberrecht bestehe, und zwar des auteur initial, des scénariste und des réalisateur, von der deutschen Landesgruppe als unklar und praktisch unhaltbar bekämpft und dank dieser Opposition abgelehnt.

Die neue Fassung bringt diese Rechtsnorm zum Ausdruck, sie läßt die Frage, wer der geistige Schöpfer des Films ist, offen, überläßt deren Lösung somit der Rechtsprechung oder Gesetzgebung der Einzelländer.

Zu 6. Während der Berner Vorschlag die rückwirkende Kraft auf alle Werke ausgedehnt wissen will, für die die Urheberrechtsfrist noch nicht abgelaufen war, auch wenn ältere und kürzere Schutzfristen bereits abgelaufen waren, wollte der Beschluß von Lugano diese Retroaktivität nur für die Schutzfrist gelten lassen, sodaß es also unklar ist, ob ein Werk, für das, weil bisher vom Urheberrechtsschutz nicht erfasst (so z. B. in einigen Ländern das Kunstgewerbe), eine Schutzfrist überhaupt nicht laufen konnte, jetzt geschützt wird.

Der klare Wortlaut des Berner Büros ist also dem Vorschlag der Association vorzuziehen. Da es nach beiden Vorschlägen jedem Verbandsstaate gestattet ist, abweichende Bestimmungen zu treffen, sind die Vorschläge von keiner erheblichen praktischen Bedeutung.

Zu 7. Der Fortfall aller Vorbehalte (Deutschland ist eins der wenigen Länder, die keinen Vorbehalt bei der Ratifikation der R. V. G. gemacht haben) ist der Wunsch aller an der Entwicklung des internationalen Urheberrechtsschutzes Interessierten.

Das Germanische Nationalmuseum in Nürnberg. Seine Bedeutung für Buch- und Druckgewerbe.

Von Fr. W. Pollin - Acherleben.

Am 17. und 18. August feiert das Germanische Nationalmuseum in Nürnberg das Fest seines 75jährigen Bestehens. Da dürfte es angebracht sein, einmal auf das hinzuweisen, was es für alle am Buche und am Druck Interessierten birgt. Die Fülle dieses Materials ist geradezu unüberschaubar. Wenn man sich allerdings nach dem Amtlichen Führer richten würde, so wäre ein Besuch kaum lohnend; denn auf seinen 220 Seiten wird unser Gebiet mit 5 Zeilen abgetan: »Die Säle 145—148 sind der Darstellung der Entwicklung der Schrift und des Druckes gewidmet. Auch werden hier Schreibkunststücke, wertvolle alte Bucheinbände und wechselnde Ausstellungen aus den Beständen der Vereinigten Graphischen Sammlungen des Museums und der Stadt Nürnberg gezeigt«. Das sind ungefähr soviel Zeilen, wie man sie auch einer Truhe, einem Binngefäß, einem Kachelofen und dergleichen gewidmet hat.

Und doch ist das Material unseres Gebietes so groß, daß eine eingehende Besichtigung dieses Teiles der Sammlungen Wochen erfordern würde. Für den Buchhändler und den Druckgewerbetreibenden ist der Hinweis wichtig, daß erst die allerletzten Säle des Museums für sie in Betracht kommen, wenn sie Fachstudien treiben wollen. Man benützt den Haupteingang am Kornmarkt, durchschreitet die Ehrenhalle und geht sofort die Haupttreppe hinauf durch die Räume 133, 134 und 144 und kommt dann in die Zimmer, die der Schrift, dem Druck und dem Buche vorbehalten sind.

Raum 146 ist hauptsächlich der Schrift gewidmet. Wer Schrift und Schriftentwicklung studieren will, findet hier ein großes willkommenes Material. Die ausgelegten Urkunden beginnen mit einem Vertrage vom Jahre 906, dem sich eine Reihe von höchst wichtigen Schriftstücken anschließt, u. a. auch deutsche Kaiserurkunden, zahlreiche Schriftproben des Mittelalters sowie Schreibproben des 16. Jahrhunderts (Originale von Melanchthon, Wallenstein, Gustav Adolf, Dürer, Reudörffer u. v. a.). Dann folgt eine Anzahl von kostbaren alten Handschriften. Man weiß nicht, was man daran mehr bewundern soll, die Pracht der Ausstattung oder den Fleiß des Schreibers, die Leuchtkraft der Farben oder die zierliche Schrift. Glücklicherweise liegt über die Bestände dieser Sammlung ein ausführlicher Katalog vor. Wir erfahren daraus, daß die Anlage der Miniaturensammlung in die ersten Jahre des Bestehens des Germanischen Museums zurückgeht. Auf den Nürnberger Pergamentmärkten hat Frh. v. Auffs manches schöne Pergamentblatt erstanden. Diese Sammeltätigkeit ist bis heute fortgesetzt worden, und so bietet die Sammlung einen ausgezeichneten Überblick über die Entwicklungsgeschichte der mittelalterlichen Miniaturmalerei in Deutschland.

Frh. v. Auffs erkannte aber auch, daß neben dem Inhalt der Handschriften und alten Drucke, die von ihm so zahlreich gesammelt wurden, auch der Einband für eine Sammlung von größtem Werte sein kann. Das wurde von manchen Bibliothekaren der damaligen Zeit nicht erkannt. Er legte den Grundstock zur Sammlung der Bucheinbände, über die auch ein ausführlicher Katalog vorliegt, der aber leider zurzeit vergriffen ist. In Raum 146 finden wir eine Reihe von Bucheinbänden, die eine fast lückenlose Übersicht über ihre Entwicklung geben. Besonders bemerkenswert ist ein kleines in Wildleder gebundenes Brevier, dessen Einband eine Art Beutel bildet, der dazu diente, das Buch am Gürtel zu befestigen. Solche Buchbeutel sind ziemlich selten. — Auf das Äußere des Buches folgt das Innere. Wir sehen Frühdrucke aus der Offizin Jost und Schöffer, Mainz, die Schedelsche Weltchronik, Das Leben der Heiligen (bei Koberger in Nürnberg 1488 gedruckt), eine 1524 in Nürnberg gedruckte Lutherbibel mit Holzschnitten von Schön und Springinklee, den »Teuerdank« u. v. a.